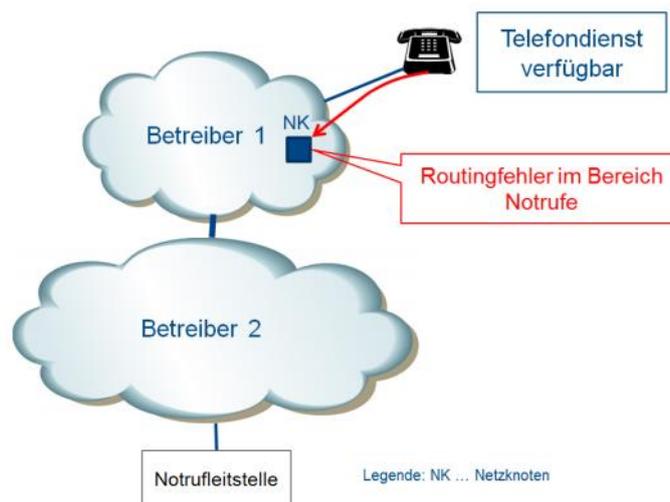


## Mitteilungspflicht bei Ausfall von Notrufnummern

### Beispiel 1

Regelung: „Ein Vorfall ist jedenfalls mitzuteilen, wenn eine Notrufnummer aus einem Kommunikationsnetz für Teilnehmer eines verfügbaren öffentlichen Telefondienstes nicht erreichbar ist.“

Beispiel: Ein Teilnehmer ist am Netz des Betreibers 1 angeschaltet und setzt einen Notruf ab, für den eine Notrufleitstelle, die am Netz eines anderen Betreibers 2 angeschaltet ist, zuständig ist (Abbildung 1). Der Telefondienst des Teilnehmers ist verfügbar bzw. der Teilnehmer hat die Möglichkeit, aktive Gespräche zu führen. Durch einen Fehler im Netz des Betreibers 1 kommt es zu einer Fehlleitung des vom Teilnehmer abgesetzten Notrufes (z.B. Routingfehler im Bereich Notrufe) und der Notruf erreicht nicht die Notrufleitstelle im Netz des Betreibers 2. In diesem Fall hat Betreiber 1 diesen Vorfall der RTR-GmbH zu berichten und trifft Betreiber 2 keine Berichtspflicht.

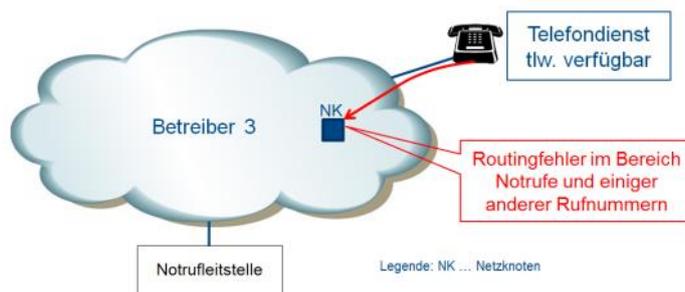


**Abbildung 1: Öffentlicher Telefondienst verfügbar und Notrufnummer nicht erreichbar**

### Beispiel 2

Regelung: „Die Nichterreichbarkeit einer Notrufnummer ist auch dann mitzuteilen, wenn der Telefondienst aus Sicht des Teilnehmers nur teilweise verfügbar ist (beispielsweise, wenn für den Teilnehmer lediglich einige Rufnummern erreichbar sind, aber zumindest eine Notrufnummer nicht).“

Beispiel: Ein Teilnehmer ist am Netz eines Betreibers 3 angeschaltet und setzt einen Notruf ab, für den eine Notrufleitstelle, die am Netz desselben Betreibers 3 angeschaltet ist, zuständig ist (Abbildung 2). In diesem Beispiel verursacht ein Fehler im Netz des Betreibers 3 (z.B. Routingfehler im Bereich Notrufe und einiger anderer Rufnummern), dass der Teilnehmer nicht nur eine (oder mehrere) Notrufnummer(n) sondern auch einige andere Teilnehmer nicht erreicht. Der Telefondienst des Teilnehmers ist daher nur teilweise verfügbar. In diesem Fall hat Betreiber 3 dennoch diesen Vorfall der RTR-GmbH zu berichten.

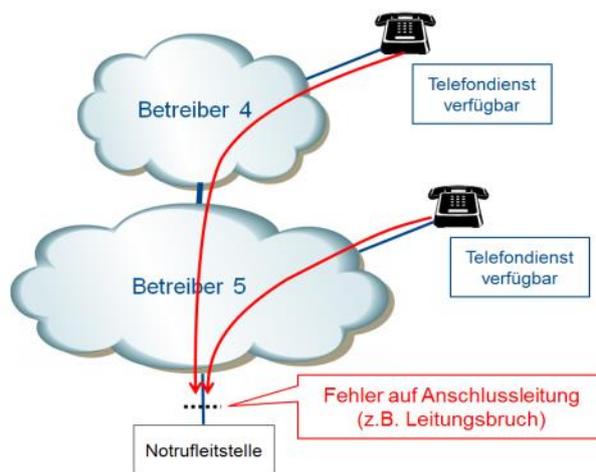


**Abbildung 2: Öffentlicher Telefondienst teilweise verfügbar und Notrufnummer nicht erreichbar**

### **Beispiel 3**

Regelung: „Darüber hinaus ist ein Vorfall auch dann mitzuteilen, wenn der Telefondienst der Notrufleitstelle, an dem ein Notruf terminiert, für passive Gespräche nicht verfügbar ist, unabhängig davon, ob die Notrufnummer (z. B. durch automatische Weiterleitung) erreichbar ist oder nicht.“

Beispiel: Eine Notrufleitstelle ist am Netz eines Betreibers 5 angeschaltet und bezieht von diesen Betreiber jenen Telefondienst über den die Notrufleitstelle Anrufe zu einer (oder mehrerer) Notrufnummer(n) entgegen nimmt (Abbildung 3)Abbildung 2. In diesem Fall kommt es zur Störung dieses Telefondienstes und ermöglicht der Telefondienst nicht mehr den Empfang passiver Gespräche aufgrund eines Fehlers auf der Anschlussleitung (z.B. Leitungsbruch). Das führt dazu, dass Teilnehmer des Betreibers 5 oder anderer Betreiber (z.B. Betreiber 4) die Notrufleitstelle durch Wahl der entsprechenden Notrufnummer nicht mehr erreichen. Unter Umständen ist eine Weiterleitung im Netz des Betreibers 5 aktiviert und erreichen die Teilnehmer eine andere Leitstelle. Ungeachtet dessen hat Betreiber 5 den Vorfall an RTR-GmbH zu berichten.



**Abbildung 3: Telefondienst der Notrufleitstelle ist für passive Gespräche nicht verfügbar**